
Vorschläge des IDW zur Neukonzeption der Kapitalerhaltung und zur Ausschüttungsbemessung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) spricht sich dafür aus, dass die Vorschriften zur Kapitalerhaltung und zur Ausschüttungsbemessung fortentwickelt werden. Ziel der Maßnahmen sollte vor allem sein, den Unternehmen die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) wahlweise im Jahresabschluss (Einzelabschluss) zu ermöglichen. Ein Wahlrecht zwischen den IFRS und den Vorschriften des HGB käme insbesondere denjenigen Unternehmen zugute, die bereits ihren Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen. Werden die IFRS im Jahresabschluss angewandt, ist dies im Sinne eines wirksamen Gläubigerschutzes zu flankieren durch die Einführung eines liquiditätsorientierten Solvenztests in Form einer mittelfristigen Prognose der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Noch weiter zu erörtern ist, ob ein solcher Solvenztest künftig für alle Kapitalgesellschaften vorgesehen werden sollte. Mit Blick auf die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gesellschaftsrechts befürwortet das IDW die Abschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals.

Liquiditätsorientierte versus bilanzorientierte Ausschüttungsbemessung

Auf europäischer Ebene wird bereits seit einigen Jahren eine intensive Diskussion geführt über die Zukunft der Regelungen zur Kapitalerhaltung und zum institutionellen Gläubigerschutzsystem für Kapitalgesellschaften, wie sie in der 2. EU-Richtlinie verankert sind. Die hauptsächliche Kritik an den geltenden Regelungen der 2. EU-Richtlinie richtet sich gegen das Erfordernis, dass für eine Ausschüttung an die Gesellschafter genügend frei verfügbares Eigenkapital in der Gesellschaft vorhanden sein muss, und dass für die Beurteilung, ob dieses Kriterium erfüllt ist, auf den letzten Jahresabschluss der Gesellschaft und damit auf vergangenheitsorientierte Daten abgestellt wird. Ein durch die bilanzielle Kapitalerhaltung sichergestellter Gläubigerschutz lasse liquiditäts-

11. September 2006

Seite 2 von 7

orientierte und damit wesentliche betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte außer Acht und werde dem eigentlichen Interesse der Gläubiger, nämlich der Sicherstellung der rechtzeitigen Bedienung ihrer Forderungen gegenüber der Gesellschaft in der Zukunft, auch nach einer erfolgten Ausschüttung, nicht gerecht. Daher werden Überlegungen angestellt, Ausschüttungen künftig nur an einen liquiditätsorientierten Solvenzttest zu knüpfen.

Hintergrund dieser Überlegungen ist auch die zunehmende Verbreitung der Rechnungslegung nach den IFRS, wobei mehrere EU-Mitgliedstaaten bereits von dem in der IAS-Verordnung enthaltenen Wahlrecht Gebrauch machen, die Anwendung der IFRS auch für den Einzelabschluss vorzusehen oder zu gestatten. Gegen eine bilanzielle Kapitalerhaltung auf der Grundlage eines IFRS-Abschlusses wird insbesondere in der nationalen Diskussion vorgebracht, die Anwendung der IFRS führe tendenziell zum Ausweis eines höheren Eigenkapitals, so dass das bilanziell ermittelte Ausschüttungspotenzial zu Lasten der Gläubiger zunehme. Ferner sei die Rechnungslegung nach den IFRS gegenüber der Anwendung der bisherigen, auf der 4. EU-Richtlinie basierenden Vorschriften mit wesentlich größeren Bewertungsunsicherheiten verbunden.

Nach Auffassung des IDW ist den Befürwortern einer liquiditätsorientierten Ausschüttungsbemessung insofern zuzustimmen, als aus den Anforderungen des Insolvenzrechts abgeleitet werden kann, dass Ausschüttungen an die Anteilseigner nicht zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit führen dürfen. Im Schrifttum wird teilweise die Ansicht vertreten, ein solcher Solvenzttest sei bereits nach geltendem Recht erforderlich. Unbeschadet der Frage, ob dies tatsächlich zutrifft, spricht sich das IDW dafür aus, in diesem Punkt Rechtssicherheit zu schaffen. Sollte der Gesetzgeber einen liquiditätsorientierten Solvenzttest fordern, würde dies jedoch nach Auffassung des IDW - entgegen Meinungsäußerungen in der internationalen Diskussion - nicht die Abschaffung des Systems der bilanziellen Kapitalerhaltung rechtfertigen.

Eine liquiditätsorientierte Betrachtung kann nur künftige Ein- und Auszahlungen innerhalb eines überschaubaren Prognosezeitraums umfassen. Langfristige Vermögensgegenstände

und Verbindlichkeiten (z.B. Pensionsverpflichtungen), die erst nach dem Prognosezeitraum zu Ein- oder Auszahlungen führen, wären damit von der liquiditätsorientierten Betrachtungsweise nicht erfasst. Da jedoch das Interesse der Gläubiger vor allem auf eine Bedienung der langfristigen Verbindlichkeiten gerichtet ist, bedarf es stets einer vermögensorientierten Beurteilung. Danach muss das nach der Ausschüttung verbleibende Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft decken.

Freiwilliges Festkapital der Unternehmen

Darüber hinaus sollten die Unternehmen wie bislang die Möglichkeit haben, ein bestimmtes Festkapital zu bilden, welches für Ausschüttungszwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung steht. Die Höhe dieses Festkapitals ist in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Das Festkapital darf dann erst nach einer entsprechenden Satzungsänderung unter Anwendung der derzeit geltenden Vorschriften über eine Kapitalherabsetzung für Ausschüttungszwecke zur Verfügung stehen. Die Unternehmen haben es im Falle einer solchen Regelung in der Hand, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Gegebenheiten gegenüber der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass sie durch die Festlegung eines zusätzlichen Verlustpuffers besondere Maßnahmen zum Gläubigerschutz getroffen haben. Hierdurch könnte z.B. eine Verbesserung der Kreditkonditionen erreicht werden.

Derzeit ist für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Mindestbetrag für das Festkapital gesetzlich vorgeschrieben. Das IDW geht davon aus, dass durch die vorgegebenen Beträge (50.000 € für AG bzw. 25.000 € für GmbH) kein wirksamer Gläubigerschutz erreicht werden kann. Das Mindestkapital mag zwar eine gewisse Seriositätsgarantie darstellen. Fraglich ist jedoch, ob hierdurch ein ausreichender Schutz vor unseriösen Geschäftsründungen gewährleistet ist. Ferner kann das für die Gründung der Gesellschaft aufzubringende Mindeststamm- bzw. -grundkapital unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten als ein Hindernis für den Markteintritt und als Wettbewerbsnachteil der deutschen GmbH im Vergleich mit anderen europäi-

11. September 2006

Seite 4 von 7

schen Rechtssystemen angesehen werden. Viele Unternehmensgründer ziehen schon heute einer deutschen GmbH die Gesellschaftsform einer britischen Limited (Ltd.) vor, auch weil bei dieser für die Gründung kein gesetzliches Mindestkapital erforderlich ist. Durch eine Abschaffung der Vorschriften zum Mindestkapital könnte somit auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gesellschaftsrechts geleistet werden.

Sofern Kapitalgesellschaften nach einer solchen Neuregelung ihr Grund- oder Stammkapital mit Null Euro festlegen, würde dies aufgrund der Festlegung in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag sowie im Zuge der Offenlegung des Jahresabschlusses publik, so dass die Gläubiger dazu angehalten wären, besondere Maßnahmen zur Absicherung ihrer Forderungen zu treffen. Derartige Individualvereinbarungen (*covenants*) sollten jedoch immer nur Maßnahmen darstellen, welche die gesetzlichen Gläubigerschutzvorschriften ergänzen. Auf gesetzliche Vorschriften zum Gläubigerschutz kann nicht verzichtet werden, wenn der notwendige Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Anteilseignern möglichst effizient bewirkt werden soll.

Eignung der IFRS für den Einzelabschluss

Zur Beantwortung der Frage, ob die bilanzielle Kapitalerhaltung auch auf der Grundlage eines IFRS-Abschlusses erfolgen kann, dürfen keine voreiligen Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Aussage, aufgrund der Umstellung auf IFRS ergebe sich ein höheres bilanzielles Eigenkapital, trifft in vielen Fällen zu. Oftmals tritt aber auch der umgekehrte Effekt ein. Zu denken ist hier insbesondere an die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. Hier ergeben sich nach IAS 19 in der Regel wesentlich höhere Wertansätze als in der Handelsbilanz, sofern für letztere auf die steuerlichen Bewertungsvorschriften (§ 6a EStG) zurückgegriffen wurde oder Pensionsverpflichtungen in Ausübung handelsrechtlicher Passivierungswahlrechte bereits dem Grunde nach nicht gebildet wurden.

Die IFRS eröffnen in vielen Bereichen größere Ermessensspielräume als das HGB. Dies gilt insbesondere für die in letzter Zeit verabschiedeten Regelungen (z.B. zur Erstkonso-

11. September 2006

Seite 5 von 7

lidierung und zur Bewertung von Geschäftswerten) und ist auch für die künftigen Standards in verstärktem Maße zu erwarten (Trend zur Fair-Value-Bewertung). Ursache hierfür ist, dass die IFRS primär mit dem Ziel der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen entwickelt werden, so dass der Gesichtspunkt der Objektivierung gegenüber dem HGB einen geringeren Stellenwert hat. Zu beachten ist jedoch, dass auch das HGB den Bilanzierenden erhebliche Spielräume gewährt. Zwar besteht in geringerem Umfang als bei Anwendung der IFRS die Notwendigkeit, Schätzungen vorzunehmen. Dem steht jedoch eine deutlich größere Anzahl expliziter Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte gegenüber.

Letztlich erscheint es nach Auffassung des IDW nicht ausgeschlossen, die IFRS auch für den Jahresabschluss und somit bei der bilanziellen Ausschüttungsbemessung anzuwenden. Ein Wahlrecht zwischen den IFRS und den Vorschriften des HGB käme insbesondere denjenigen Unternehmen zugute, die bereits ihren Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen. Entscheidet sich ein Unternehmen für die Anwendung der IFRS, sollte der Gesetzgeber als flankierende Maßnahme einen liquiditätsorientierten Solvenztest fordern.

Ausgestaltung eines Solvenztests

Der Solvenztest sollte einen Finanzstatus und eine darauf aufbauende Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte umfassen:

- Im Finanzstatus sind das verfügbare Finanzmittelpotenzial des Unternehmens sowie dessen Verbindlichkeiten nach dem Grad der Liquidität bzw. Fälligkeit einander gegenüberzustellen. Ein solcher Status ist aus dem Rechnungswesen abzuleiten und um Informationen über vorhandene Finanzierungsreserven zu ergänzen.
- In der Liquiditätsplanung sind die erwarteten und hinreichend sicheren künftigen Zahlungsein- und -ausgänge zu dokumentieren. Im Falle eines bestehenden Konzernverbands sind konzernintern verursachte Zahlungen, bspw. Verlustübernahmen für Tochterunternehmen, in den Liquiditätsplänen der beteiligten Unternehmen zu berücksichtigen. Die Liquiditätsplanung muss mindestens das laufen-

11. September 2006

Seite 6 von 7

de und das folgende Geschäftsjahr umfassen. Die wesentlichen Planungselemente sollten durch gesetzliche Anforderungen festgelegt werden, um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit und Objektivierbarkeit sicherzustellen. Der Detaillierungsgrad der Liquiditätsplanung sollte sich allerdings nach den unternehmensindividuellen Verhältnissen richten.

- Die gesetzlichen Vertreter sollten das Ergebnis ihrer Beurteilung über die zahlungsstromorientierte Ausschüttungsbemessung in einer Solvenzerklärung veröffentlichen. Um vertrauliche Daten des Unternehmens zu schützen, sollten detaillierte Planungsdaten und Annahmen keiner Veröffentlichungspflicht unterliegen. In der Solvenzerklärung hätten die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen, dass auf der Grundlage des aufgestellten Finanzstatus und der darauf aufbauenden Liquiditätsplanung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass nach der Ausschüttung während des zugrunde gelegten Prognosezeitraums hinreichende Liquidität vorliegt, damit die im Prognosezeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten beglichen werden können.

Der Jahresabschluss und damit die vermögensorientierte Beurteilung des Ausschüttungspotentials unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Sofern zur Stärkung des Vertrauens in die liquiditätsorientierte Solvenzerklärung auch hierfür eine Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als sachgerecht angesehen wird, müssen geeignete Regelungen für die Ausgestaltung einer solchen Prüfung gefunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquiditätsplanung in erheblichem Maße auf Annahmen und Absichten der gesetzlichen Vertreter und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen beruht. Der Abschlussprüfer kann daher nicht beurteilen, ob die Aussage der gesetzlichen Vertreter zutreffend ist. Die Prüfung kann insbesondere keine Gewähr für den Nichteintritt der Zahlungsunfähigkeit im zugrunde gelegten Prognosezeitraum bieten.

Die Prüfung der Solvenzerklärung könnte vom Abschlussprüfer aber dahingehend vorgenommen werden, ob die Annahmen und Absichten der gesetzlichen Vertreter glaubhaft, d.h. plausibel und schlüssig sind, und nicht im Widerspruch zum

Presseinformation 8/06

11. September 2006

Seite 7 von 7

INSTITUT
DER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

IDW

tatsächlichen Handelns, zu anderen Unterlagen einschließlich des Jahresabschlusses oder allgemein bekannten wirtschaftlichen Tatsachen stehen. Weiter könnte beurteilt werden, ob die Folgerungen, welche die gesetzlichen Vertreter aus den zugrunde gelegten Annahmen gezogen haben, schlüssig sind, d.h. sachlich richtig und willkürfrei.

Zu beachten ist, dass für die Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Annahmen und Absichten sowie der Schlüssigkeit von Folgerungen höhere Beurteilungsunsicherheiten bestehen als bei intersubjektiv nachprüfbaren Angaben. Für das abschließende Prüfungsurteil kommt daher nur eine negativ formulierte Aussage des Abschlussprüfers in Betracht.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), gegründet 1932, repräsentiert rd. 12.400 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, damit mehr als 87% aller deutschen Wirtschaftsprüfer. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Das IDW wahrt die Interessen seiner Mitglieder, unterstützt deren Berufsausübung durch fachlichen Rat und berufsständische Standards, fördert die Aus- und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer und ihres beruflichen Nachwuchses und leistet umfassenden Mitgliederservice. Themen der Rechnungslegung und Prüfung, des Steuer- und Berufsrechts sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung sind Gegenstand der Tätigkeit des IDW (siehe auch www.idw.de).